

Satzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Bad Essen (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2018 (Nieders. GVBl. S. 22) in Verbindung mit § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nieders. GVBl. S. 121) und des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nieders. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2014 (Nieders. GVBl. S. 477) hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Die Gemeinde Bad Essen unterhält in den Ortschaften Brockhausen, Lintorf und Wittlage in Trägerschaft der gemeindeeigenen Kinderland Bad Essen gemeinnützige GmbH Tageseinrichtungen für Kinder.
- (2) Die Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Im Übrigen gilt das Niedersächsische Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Beiträge und Entgelte

- (1) Für die Betreuung in den Tageseinrichtungen der Gemeinde Bad Essen werden monatliche Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge ist abhängig von der Art des in Anspruch genommenen Betreuungsangebotes (Kindergarten, Krippe) sowie der Betreuungszeit.
- (2) Für den Besuch eines Kindergartens beträgt der monatliche Beitrag:

4-stündige Betreuungszeit 80,00 €

Bei einer reduzierten oder verlängerten Betreuungszeit vermindert oder erhöht sich der Beitrag je weitere angefangene halbe Betreuungsstunde um 1/8 des Monatsbeitrages.

- (3) Für den Besuch einer Krippe beträgt der monatliche Beitrag:

4-stündige Betreuungszeit 135,00 €

Bei einer reduzierten oder verlängerten Betreuungszeit vermindert oder erhöht sich der Beitrag je weitere angefangene halbe Betreuungsstunde um 1/8 des Monatsbeitrages.

- (4) Für Familien bzw. Alleinerziehende mit zwei oder mehr kindergeldberechtigten Kindern ermäßigt sich die Gebühr gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 um 5,00 € für das zweite Kind und 10,00 € für jedes weitere Kind, jedoch nicht unter einen Mindestbeitrag in Höhe der Hälfte des jeweils ohne Ermäßigungen maßgebenden Beitrages.

- (5) Für Geschwisterkinder unter drei Jahren, die gleichzeitig eine voll beitragspflichtige Tageseinrichtung besuchen oder eines oder mehrere Kinder ein ersetzendes, öffentlich-rechtliches Tagespflegeangebot in Anspruch nehmen, ermäßigt sich der nach Abs. 2 oder Abs. 3 zu zahlende Beitrag für das erste und das zweite Kind jeweils um ein Viertel des festgesetzten Beitrages bis zum Mindestbeitrag in Höhe der Hälfte des jeweils ohne Ermäßigungen maßgebenden Beitrages. Für weitere Kinder unter drei Jahren, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung besuchen, werden keine Beiträge erhoben.
- (6) Für die durch das Land Niedersachsen beitragsfrei gestellte Betreuungszeit wird kein Elternbeitrag von den Erziehungsberechtigten erhoben. Für darüberhinausgehende Betreuungs- oder Sonderöffnungszeiten ist weiterhin ein Beitrag zu zahlen. Dieser monatliche Beitrag beträgt pro angefangene, nicht beitragsbefreite halbe Stunde einheitlich 1/8 des Monatsbeitrages pro Kind im Kindergarten (Abs. 2) bzw. in der Krippe (Abs. 3).
- (7) Ab dem 01. August 2019 werden die nach Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 6 zu erhebenden Beiträge jährlich um 2,5 % angehoben.
- (8) Der nach den Absätzen 2 bis 7 maßgebende individuelle Beitrag der Beitragsschuldner wird jeweils auf volle 25-Cent-Beträge aufgerundet.
- (9) Sofern Kinder in den Tageseinrichtungen ein Mittagessen, andere Mahlzeiten oder Getränke erhalten, ist dafür zusätzlich ein kostendeckendes Entgelt zu erheben. Ermäßigungen aufgrund gesetzlicher Regelungen sind anzuwenden.

§ 3

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer die Betreuung eines Kindes in einer der Tageseinrichtungen veranlasst hat. Das sind in der Regel die Erziehungs- und Sorgeberechtigten. Mehrere Berechtigte haften gesamtschuldnerisch.

§ 4

Anmeldung, Abmeldung, Anmeldezeitraum

- (1) Anmeldungen für den Besuch der Tageseinrichtungen sollen grundsätzlich bis zum 10. November des vorhergehenden Jahres für den gesamten Aufnahmezeitraum erfolgen.
- (2) Der Aufnahmezeitraum beginnt am 01. August und umfasst 12 Monate. Soweit Plätze frei sind, können Kinder auch während des laufenden Kindertagesstättenjahres aufgenommen werden.
- (3) Abmeldungen können zum Ende eines jeden Monats vorgenommen werden. Die Abmeldung bewirkt regelmäßig, dass der frei gewordene Platz durch nachrückende Kinder besetzt wird. Ein Anspruch auf Freihalten des Platzes seitens der Erziehungsberechtigten besteht nicht.

§ 5

Beginn und Beendigung der Beitragspflicht, Fälligkeit

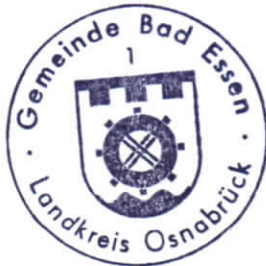
- (1) Die Beitragspflicht beginnt am 01. des Monats, in dem das Kind in einer Tageseinrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Betreuung ausscheidet. Ferienzeiten sind von der Beitragspflicht nicht ausgenommen. Bei einer Abmeldung des Kindes nach dem 30. April endet die Beitragspflicht erst zum Ende des Kindertagesstättenjahres am 31. Juli.
- (2) Beiträge sind bis zum 10. eines jeden Monats fällig. Rückständige Beiträge werden im Zwangsverfahren beigetrieben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Bad Essen (Kindergartensatzung)“ vom 06. März 2003 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24. Oktober 2013 außer Kraft.

Bad Essen, 21. Juni 2018



Gemeinde Bad Essen

Timo Natemeyer
Bürgermeister